

99003054000000, 99003054000000

Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Heruntergeladen am 25.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/121296638/L100002>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003054000000, 99003054000000
Leistungsbezeichnung I	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Gesundheit (003)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	Rechte und Pflichten im Bereich der sozialen Sicherheit in der Union, auch im Zusammenhang mit Renten
Lagen Portalverbund	Existenzsicherung und staatliche Unterstützung (1140100), Hilfen für Geschädigte (1160200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	07.07.2022
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen
Handlungsgrundlage	§§ 56ff. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_56.html
Teaser	Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausschlag infolge von behördlich angeordneter Quarantäne bzw. Tätigkeitsverbot haben. Dies gilt auch bei Schließung von Betreuungseinrichtungen für Kinder oder einer Quarantäne des Kindes und einer daher notwendig gewordenen Betreuung.
Volltext	Das Infektionsschutzgesetz (IfSG) schützt die Bevölkerung in Deutschland. Es bietet zudem finanzielle Entschädigungen für Menschen, die von den Schutzmaßnahmen betroffen sind. Sie können eine Entschädigung erhalten, wenn Sie einen Verdienstausschlag infolge von Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots haben. Das Tätigkeitsverbot oder die Quarantäne muss vom Gesundheitsamt oder einer anderen zuständigen Stelle angeordnet sein. Weiterhin können Sie eine Entschädigung erhalten, wenn Sie durch die Betreuung Ihrer Kinder aufgrund einer Schließung von Schulen, Betreuungseinrichtungen für Kinder (z.B. Kita) oder einer für das Kind angeordneten Quarantäne bzw. für Menschen mit einer Behinderung nicht arbeiten können und deshalb einen Verdienstausschlag haben. Die Auszahlung und Antragstellung bei der zuständigen Behörde erfolgt bei Angestellten durch den Arbeitgeber. Selbständige können ihren Antrag direkt bei der zuständigen Behörde stellen.

Modul

Sachverhalt

Der Antrag auf Entschädigung muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden. Die Höhe der Entschädigung ist abhängig vom Grund der Antragstellung (Quarantäne/Tätigkeitsverbot bzw. Schließung von Betreuungseinrichtungen).

Eine Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich. Hier erhalten Sie auch weitere hilfreiche Informationen.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

- Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz
- Entschädigungsleistungen werden gewährt bei behördlich angeordneter Quarantäne/Tätigkeitsverbot sowie bei notwendiger Betreuung von Kindern aufgrund von behördlich angeordneter Schließung der Betreuungseinrichtung
- Auszahlung und Antragstellung erfolgt bei Angestellten durch den Arbeitgeber; bei Selbstständigen direkt bei der zuständigen Behörde
- Antragstellung ist für 12 Bundesländer online unter www.ifsg-online.de möglich.
- Der Antrag muss rückwirkend innerhalb von 2 Jahren gestellt werden.
- Entschädigungshöhe ist abhängig davon, ob Quarantäne/Tätigkeitsverbot oder Schließung von Betreuungseinrichtungen vorliegt

Modul	Sachverhalt
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz, Compensation in accordance with the Infection Protection Act